

BGer 1B_123/2017 vom 4. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_123_2017

FR: TF 1B_123/2017 du 4 avril 2017

IT: TF 1B_123/2017 del 4 aprile 2017

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht erlässt, was dem Beschwerdeführer wiederholt erläutert wurde (Urteile 1B_471/2016 vom 14. Dezember 2016, 1B_491/2016 vom 24. März 2017 und 1B_105/2017 vom 27. März 2017), vor der Behandlung von Beschwerden keine "Richterzuteilungsentscheide", und es ist dazu weder verfassungs- noch konventionsrechtlich noch gesetzlich verpflichtet. Es wird auf die angeführten Entscheide verwiesen. Das entsprechende Gesuch ist mit dem vorliegenden Urteil obsolet geworden.

E. 1.2

Dem Beschwerdeführer wurde im Urteil 1B_491/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2.2 bis 1.2.5 erläutert, weshalb die Bundesrichter Fonjallaz, Merkli, Eusebio und Kneubühler nicht befangen sind. Da sich der Beschwerdeführer mit diesen Erwägungen nicht sachgerecht auseinandersetzt, sondern im Wesentlichen bloss seine bereits damals vorgebrachten, vom Bundesgericht als nicht stichhaltig verworfenen Argumente wiederholt, ist auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1). Dass Präsident Merkli unter diesen Umständen an der Behandlung der vorliegenden Beschwerde mitwirken kann, wurde dem Beschwerdeführer im erwähnten Urteil ebenfalls bereits erläutert (E. 1.2.2), weshalb darauf im vorliegenden Zusammenhang nicht noch einmal einzugehen ist.

E. 1.3

Obsolet geworden ist auch der Antrag, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, nachdem das Bundesgericht von der Einforderung eines solchen abgesehen hat.

E. 1.4

Ein Grund, das Berufungsverfahren bis zum Entscheid des Bundesgerichts und darüber hinaus zu sistieren, ist weder dargetan noch ersichtlich. Auf diesen Antrag ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 1.5

Wie sich aus dem Urteil 1B_491/2016 vom 24. März 2017 ergibt, ist der angefochtene Entscheid des Appellationsgerichts über ein Ausstandsbegehren gegen den Appellationsgerichtspräsidenten Gelzer als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 92 Abs. 1 BGG anfechtbar. Da der Beschwerdeführer indessen nicht ansatzweise darlegt, inwiefern das Appellationsgericht im angefochtenen Entscheid die bundesrechtlichen Ausstandsregeln gemäss Art. 59 ff. StPO verletzt haben könnte, ist darauf wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Zu seinen Bedenken gegen die Spruchkörperbildung des Appellationsgerichts hat sich das Bundesgericht im Übrigen bereits geäußert (Urteil 1B_491/2016 vom 24. März 2017 E. 1.3)

E. 1.6

Nicht einzutreten ist auf den Antrag, alle Entscheide des Appellationsgerichts seit dem 1. Juli 2016 aufzuheben, da die Rechtsmittelfristen, mit Ausnahme derjenigen gegen den Entscheid vom 21. März 2017, abgelaufen sind.

E. 1.7

Nicht einzutreten ist auf den Antrag, es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen, weil sich das Appellationsgericht weigere, den gesetzlich geforderten Genehmigungsbeschluss zum Reglement des Strafgerichts von 1972 vorzulegen. Das liegt ausserhalb des Streitgegenstandes; ob das Strafgericht gehörig zusammengesetzt war, wird, falls der Beschwerdeführer dies entsprechend rügen sollte, im Berufungsverfahren zu beurteilen sein.

E. 2

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.